## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

## Aufstellung der 81. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreisund Hochschulstadt Meschede im Bereich zwischen Laer, Klause und Berghauser Weg

Es wurde im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, ob gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erhebliche Umwelteinwirkungen vorliegen und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden mussten. Da keine erheblichen Umwelteinwirkungen festgestellt werden konnten, war eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erforderlich.

## 1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

#### 1.1. Umweltbelange

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei der Planung um die Rücknahme einer ca. 25 ha großen Wohnbauflächendarstellung handelt, die seit der ursprünglichen Aufstellung des Flächennutzungsplan Ende der siebziger Jahre für den Bereich oberhalb des Ortsteils Laer vorgesehen war. Eine wohnbauliche Nutzung dieser Flächen wird jedoch aus verschiedenen Gründen zukünftig nicht mehr zum Tragen kommen. Die Planung stellt daher lediglich eine Sicherung der faktisch vorhandenen bzw. ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung dar. Der aktuelle Status Quo für den gesamten Bereich soll zukünftig nicht mehr überplant werden und weiterhin der Landwirtschaft und Erholung zur Verfügung stehen.

Aufgrund des vorgenannten Planungsziels ist festzuhalten, dass voraussichtliche erhebliche Umwelteinwirkungen als Ergebnis der Rücknahme von Wohnbauflächen aus dem FNP annähernd ausgeschlossen werden können. Dem Wesen der Planung entsprechend – keine faktische Veränderung des Ist-Zustandes – sind erhebliche Umweltauswirkung nicht zu erwarten. Im Sinne des § 2 (4) Satz 2 BauGB wird festgelegt, dass die Prüfung der Umweltbelange in erster Linie eine Aufnahme der heutigen Situation darstellt und die Auswirkung der Planung entsprechend einer Null-Variante (keine tatsächliche Veränderung des Planungsraumes) beschreibt.

Im Ergebnis musste eine Berücksichtigung der Umweltbelange insbesondere im Sinne von Maßnahmen der Vermeidung, der Verringerung oder des Ausgleichs nicht erfolgen.

### 1.2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Frühzeitige Beteiligung vom 19.12.2019 bis zum 20.01.2020:

Es wurden 3 Stellungnahmen abgegeben.

Davon beinhalten 0 Stellungnahmen substanzielle Anregungen.

Öffentliche Auslegung vom 25.05.2020 bis zum 25.06.2020:

Es wurden 3 Stellungnahmen abgegeben.

Davon beinhalten 1 Stellungnahmen substanzielle Anregungen.

Bei der vorgenannten Stellungnahme handelt es sich um einen Hinweis der Westnetz GmbH, dass sich im Geltungsbereich des benachbarten Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 172 "Langeloh West" Leitungstrassen befinden (Mittel- und Niederspannung). Dieser Hinweis kann jedoch nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden und tangiert die vorliegende 81. FNP-Änderung aufgrund des räumlichen Abstandes nicht.

# 2. Begründung der Auswahl der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der 81. FNP Änderung handelt es sich nicht um eine aktive Planung im Sinne einer Neuausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten. Es wird vielmehr die Darstellung einer Wohnbaufläche aus dem aktuellen Flächennutzungsplan herausgenommen. Die Planung stellt daher lediglich eine Sicherung der faktisch vorhandenen bzw. ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung dar.

Alternative Planungsmöglichkeiten, die deutlich geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben, können nicht erkannt werden, da die Sicherung der aktuell unbebauten Bestandssituation bereits das optimale Szenario darstellt. Die Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet hätte mit Blick auf die Umwelt keine anderen bzw. verträglicheren Effekte gehabt.

#### Fazit:

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet im Wesentlichen die Rücknahme von 25 ha wohnbaulicher Reservefläche im Bereich Laer, Berghauser Weg und Klausen Kapelle (Bereich Schafstall). Die Darstellung dieser Reserveflächen ist seit 1978 im Flächennutzungsplan enthalten und stellte die Grundlage für damalige Stadterweiterungsplanungen dar, die zukünftig nicht mehr umgesetzt werden. Die Reserveflächen haben jedoch zu keiner Zeit die baurechtliche Grundlage für eine tatsächliche Bebauung dargestellt. Hierfür wäre zusätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich gewesen, was nicht erfolgt ist. Im Ergebnis wurde die Fläche in der Vergangenheit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Dies wird auch zukünftig der Fall sein. An dem faktisch vorhandenen Bestand wird sich daher nichts ändern. Ein Bebauungsplan für die Ausweisung neuer Wohngebiete wird jedoch als Ergebnis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zukünftig nicht mehr auf der Fläche aufgestellt werden können. Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingung ist an keiner Stelle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans begründet werden. Schlussendlich geht es bei der Planung vorrangig um den Abgleich mit landesplanerischen Vorgaben der Siedlungsentwicklung, die für den Bürger keinen Anwendungsbezug haben. Die vorhandene Bestandssituation bleibt unangetastet, so dass keine Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, die durch Planung hervorgerufen werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit bzw. die Abwägung zwischen alternativen Planungsmöglichkeiten war nicht erforderlich.

Meschede, den 26.01.2021 Stephan Rach (gez.)